

# RS Lvwg 2020/9/18 LVwG 46.24-451/2020

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.09.2020

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

18.09.2020

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

WRG 1959 §138 Abs1

WRG 1959 §138 Abs2

## Rechtssatz

Von einer eigenmächtigen Neuerung im Sinne des§ 138 WRG 1959 ist dann auszugehen, wenn für die Maßnahme eine wasserrechtliche Bewilligung erforderliche wäre, diese aber nicht erwirkt wurde. Ob die eigenmächtige Neuerung Auswirkungen auf den Wasserkörper oder das Hochwassergeschehen hat, ist für die Notwendigkeit, für die Anlage eine wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, nicht relevant. Es ist ausreichend, dass Auswirkungen möglich sind, deren tatsächlicher Eintritt im Bewilligungsverfahren selbst zu klären.

## Schlagworte

eigenmächtige Neuerung, Einfluss, Hochwassergeschehen, Bewilligungsverfahren

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWG:2020:LVwG.46.24.451.2020

## Zuletzt aktualisiert am

08.01.2021

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Steiermark Lvwg Steiermark, <http://www.lvwg-stmk.gv.at>